

Gesuch um Erteilung einer Verkaufsbewilligung von pyrotechnischen Gegenständen
Feuerwerkskörper der Kategorie 2 + 3

Verkaufs- und Lagerzeitraum:	<input type="checkbox"/> 1. August (frühestens 14 Tage vor dem 01.08.) Verkauf ab (Datum)	<input type="checkbox"/> Silvester (frühestens 14 Tage vor dem 31.12.) Verkauf ab (Datum)
	<input type="checkbox"/> Jahresbewilligung	<input type="checkbox"/> andere:
Internetverkauf: Versandhandel:	<input type="checkbox"/> Ja	Internetadresse:
Geschäft (Sitz): (Geschäftsname bzw. genaue Bezeichnung des Verkaufsgeschäftes mit Auszug aus dem HR) Im Handelsregister eingetragen? <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		
Genauere Adresse / Ort: (des/der Verkaufsgeschäfte/s)		
Verkaufsraum: (Genauere Bezeichnung des Raumes in welchem pyrotechnische Gegenstände angeboten werden mit Angabe der Verkaufsfläche; Zonenplan beilegen) <input type="checkbox"/> Massivbauweise <input type="checkbox"/> Zelt mit Seitenwänden <input type="checkbox"/> Container		
Standort Nachtlager: (Genauere Bezeichnung des Gebäudes / Raumes, in welchem pyrotechnische Gegenstände ausserhalb der Verkaufszeiten eingelagert werden; Zonenplan beilegen) <input type="checkbox"/> Massivbauweise <input type="checkbox"/> Container		
Standort Verkäuferlager / -raum: (Genauere Bezeichnung des Gebäudes/Raumes, in welchem während den Verkaufszeiten pyrotechnische Gegenstände eingelagert werden; Zonenplan beilegen)		
Max. Lagermenge (kg): (Bruttogewicht)		
Verantwortliche Person: (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Adresse, Wohnort, Telefon, Mobile, E-Mail). Nachweis über rechtl. Kenntnisse + Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen liegen bei.		
Für die verantwortliche Person handelnde Person(en) – Verkäufer(innen): (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Wohnort) Nachweis über rechtl. Kenntnisse + Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen beilegen.		

Dem vorliegenden Gesuch ist beizulegen:

- vermasster Planauszug (Geo Uri GmbH <https://geo.ur.ch/>)
- Kopie gültiger Pass oder Identitätskarte (**verantwortliche und handelnde Personen**)
- Nachweis über Kenntnisse im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen

Die unterzeichnende verantwortliche Person des Verkäufers bestätigt die Richtigkeit der vorangehenden Angaben. Sie bestätigt auch, dass sie handlungsfähig ist und die Bestimmungen und Hinweise auf Seite 2 sowie das Merkblatt Feuerwerkverkauf auf Seite 3 dieses Gesuches zur Kenntnis genommen hat und dass sie Gewähr dafür bietet, dass der Verkauf, die Lagerung und Aufbewahrung der pyrotechnischen Gegenstände den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person:

Kantonspolizei Uri
 Fachbereich Waffen / Sprengstoff
 Tellsgasse 5
 6460 Altdorf

Telefon: +41 41 875 2754
 E-Mail: kapo.rws@ur.ch
 Internet: www.ur.ch/kapo

Bestimmungen und Hinweise

Auszug aus dem Sprengstoffgesetz ([SprstG](#))

[Art. 17](#) Grundregel

Wer mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zu ihrer Sicherung sowie zum Schutze von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

[Art. 21](#) Lagern und Aufbewahren von pyrotechnischen Gegenständen

Der Bundesrat kann das Lagern und Aufbewahren von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere wenn sie gegen äussere Einwirkungen unempfindlich sind, an erleichterte Voraussetzungen knüpfen. Er kann ferner das Aufbewahren solcher Gegenstände in Verkaufsräumen verbieten, beschränken oder von Bedingungen abhängig machen.

[Art. 27](#) Haftpflicht

¹ Der Inhaber eines Betriebes oder einer Anlage, in denen Sprengmittel oder pyrotechnische Gegenstände hergestellt, gelagert oder verwendet werden, haftet für den Schaden, der durch die Explosion solcher Mittel oder Gegenstände verursacht wird. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen.

[Art. 37](#) Unbefugter Verkehr

1. Wer ohne Bewilligung oder entgegen Verboten dieses Gesetzes mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen verkehrt, insbesondere solche herstellt, lagert, besitzt, einführt, abgibt, bezieht, verwendet oder vernichtet, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für die Erteilung einer Bewilligung gemäss diesem Gesetz von Bedeutung sind, wer eine mit solchen Angaben erwirkte Bewilligung verwendet, wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse.

Auszug aus der Sprengstoffverordnung ([SprstV](#))

[Art 89](#) Aufbewahrung in Verkaufsräumen

¹ In Verkaufsräumen darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern ein Bruttogewicht von 30 kg nicht übersteigen. Die Ware ist getrennt von andern feuergefährlichen Stoffen und Gegenständen in geschlossenen Behältern oder Schubladen, die den Kunden nicht zugänglich sind, unterzubringen.

² Direkt zum Verkauf gelangende Feuerwerkskörper müssen in der kleinsten Verpackungseinheit oder hinter Glas aufgelegt werden. In Schaufenstern und Schaukästen (Vitrinen) dürfen nur Attrappen ausgestellt werden. Attrappen sind entsprechend zu beschriften.

³ Beim Verkauf im Freien darf die Verkaufsmenge den voraussichtlichen Tagesbedarf nicht übersteigen und muss von entsprechend instruiertem Personal überwacht werden

⁴ An Ein- und Ausgängen sowie an Durchgängen, die als Rettungswege in Frage kommen, dürfen keine Verkaufsstände für Feuerwerkskörper aufgestellt werden. Im Innern von Warenhäusern, welche eine Verkaufsfläche von über 1'000 m² aufweisen, ist der Verkauf verboten.

⁵ An Verkaufsstellen ist das Rauchen durch eine deutlich lesbare Anschrift zu verbieten. Werden die Feuerwerkskörper in einem besonderen Raum feilgeboten, so ist das Rauchverbot mit einem Hinweis auf die Ware bereits an der Eingangstüre anzubringen. Der Verkäufer muss für die Einhaltung des Rauchverbotes sorgen.

Kantonale Verordnung zum BG über explosionsgefährliche Stoffe ([RB 30.4111](#))

(vom 18. April 1984; Stand am 1. Januar 2007)

[Artikel 1](#) Zuständigkeit

a) Direktion

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist die zuständige Direktion [Sicherheitsdirektion] die kantonale Vollzugsbehörde im Sinne der eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung.

Sie hat insbesondere:

1a) die Bewilligung für den Handel mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen gemäss Artikel 10 Absatz 2 und 3 Sprengstoffgesetz zu erteilen,

[Artikel 4](#) Feuerwerkkörper

Die zuständige Direktion [Sicherheitsdirektion] kann den Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken zeitlich beschränken, an weitere Bedingungen knüpfen und den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten.

Merkblatt Feuerwerkverkauf

Feuerwerk

Als Feuerwerk im Sinne dieser Bestimmungen gelten pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken der Kategorien 1 bis 4. ([Art. 1a Abs. 1c SprstV](#))

Allgemeines

1. Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken dürfen nicht zu Vergnügungszwecken missbraucht werden. ([Art. 15 Abs. 5 SprstG](#) / [VKF-BSR-26-15de Ziff. 11.1.2](#))

Verkauf

Allgemeine Anforderungen

1. Verkäufer und die für sie handelnden Personen müssen handlungsfähig und vertrauenswürdig sein und eine genügende Erfahrung sowie ausreichende technische und rechtliche Kenntnisse im Umgang mit Feuerwerk haben. ([Art. 35 Abs. 1 SprstV](#) / [Art. 13 ZGB](#) / [Art. 14 ZGB](#) / [VKF-BSR-26-15de Ziff. 11.3.1 Abs. 1](#))
2. Feuerwerk der Kategorie 1 darf nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden. ([Art. 7 Abs. 2 SprstV](#) / [Anhang 2 SprstV Ziff. 5](#))
3. Feuerwerk der Kategorie 2 darf nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. ([Art. 7 Abs. 3 SprstV](#) / [Anhang 2 SprstV Ziff. 6](#))
4. Feuerwerk der Kategorie 3 darf nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden. ([Art. 7 Abs. 4 SprstV](#) / [Anhang 2 SprstV Ziff. 7](#))
5. Der Verkauf von Feuerwerk in "Selbstbedienung" ist nicht gestattet, ebenso nicht der Verkauf im Wanderhandel oder auf Märkten. ([Art. 15 Abs. 2 SprstG](#) / [VKF-BSR-26-15de Ziff. 11.3.1 Abs. 3+4](#))
6. Im Umkreis von mindestens 2 m ab Verkaufsstand darf nicht geraucht werden. Auf das Rauchverbot ist durch nicht zu übersehende Anschläge hinzuweisen. ([Art. 89 Abs. 5 SprstV](#) / [VKF-BSR-26-15de Ziff. 11.3.1 Abs. 5](#))
7. Der Verkaufsstand darf nicht vor Ein- und Ausgängen sowie in Fluchtwegen aufgestellt werden. ([Art. 89 Abs. 4 SprstV](#) / [VKF-BSR-26-15de Ziff. 11.3.2 Abs. 3](#))
8. Beim Verkaufsstand ist ein geeigneter Handfeuerlöscher (Löschmittel: Wasser oder Luftschaum) bereitzustellen. ([VKF-BSR-26-15de Ziff. 11.3.1 Abs. 6](#))

Verkauf in Gebäuden

1. Der Verkauf von Feuerwerk ist nicht gestattet in: ([VKF-BSR-26-15de Ziff. 11.3.2 Abs. 1](#))
 - a) eingeschossigen Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsfläche 1000 m² übersteigt ([Art. 89 Abs. 4 SprstV](#))
 - b) Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsräume in mehreren Geschossen angeordnet und offen miteinander verbunden sind
 - c) Untergeschossen
2. In Verkaufsräumen darf der Vorrat an Feuerwerk brutto (ohne Versandverpackung) 30 kg nicht übersteigen. Feuerwerk ist getrennt von anderen feuergefährlichen Stoffen in geschlossenen Behältern oder Schubladen, die den Kunden nicht zugänglich sind, unterzubringen. ([Art. 89 Abs. 1 SprstV](#) / [VKF-BSR-26-15de Ziff. 11.3.2 Abs. 2](#))

Verkauf im Freien

1. Beim Verkauf im Freien darf die Verkaufsmenge den voraussichtlichen Tagesbedarf nicht übersteigen und muss von entsprechend instruiertem Personal überwacht werden ([Art. 89 Abs. 3 SprstV](#) / [VKF-BSR-26-15de Ziff. 11.3.3 Abs. 1](#))
2. Der Abstand zu Fassaden ohne Feuerwiderstand hat mindestens 5 m zu betragen. Andernfalls sind geeignete Brandschutzmassnahmen zu treffen, z. B. feuerwiderstandsfähige (mindestens EI 60) Abdeckungen. ([VKF-BSR-26-15de Ziff. 11.3.3 Abs. 3](#))
3. Feuerwerkskörper sind vor direkter Sonnenbestrahlung zu schützen. Es ist darauf zu achten, dass bei Sonneneinstrahlung durch Glas (z. B. Glasscheiben, Flaschen) keine Gefährdung durch Sammellinseneffekte entsteht, und dass keine Gefährdung durch Wärmestrahlung von Leuchten und Heizkörpern möglich ist. Kunststofffolien als Abdeckung von Feuerwerkskörper sind nicht gestattet. ([VKF-BSR-26-15 Ziff. 11.3.3 Abs. 4](#))

Ausstellung

In Schaufenstern und Schaukästen (Vitrinen) dürfen nur Attrappen von Feuerwerk ausgestellt werden. Attrappen sind entsprechend zu beschriften. ([Art. 89 Abs. 2 SprstV](#) / [VKF-BSR-26-15de Ziff. 11.3.2 Abs. 4](#))

Diese Ausführungen entsprechen der Sprengstoffverordnung vom 27.11.2000 (Stand 01.01.2024)

Rechtsgrundlagen:

[Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe \(Sprengstoffgesetz SprstG\)](#)
[Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe \(Sprengstoffverordnung SprstV\)](#)
[Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen \(Brandschutzrichtlinie VKF-BSR 26-15de\)](#)
[Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe \(KantV z SprstG\)](#)